

Die Gesetzgebung vor heiklen Aufgaben

Autor(en): **Horn, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **92 (1983)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gesetzgebung vor heiklen Aufgaben

Prof. E. Horn

In der Zeitschrift «Reformatio» Nr. 5, 1983, erschien neben anderen Artikeln zum Thema der Entwicklungen im biomedizinischen Bereich ein Beitrag von Eckhard Horn: «Medizinischer Fortschritt im Lichte des Strafrechts». Der Autor, Professor für Strafrecht an der Universität Kiel, erläuterte darin den derzeitigen Stand des deutschen und schweizerischen Strafrechts bezüglich extrakorporaler Befruchtung, Schädigung des werdenden Menschen, Fremdschwangerschaft. Er wies dabei auf die sich stellenden schwierigen abstammungs- und vertragsrechtlichen Fragen hin.

Der Autor denkt aber auch an künftige Möglichkeiten in der Biomedizin, für die rechtzeitig ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden sollte. Wir drucken mit seiner freundlichen Genehmigung diesen zweiten Teil seines Artikels ab.

Ich lege einige Gedanken vor, die mir nicht als Strafrechtler gekommen sind, sondern als einem Bürger, der sich um die Zukunft Sorgen macht. Wir müssen alle zusammenwirken, um das künftige Strafrecht zu «erleuchten».

Anlass hierzu sind einige Fälle, die schon Wirklichkeit sind oder – wie mir scheint – bald Wirklichkeit zu werden drohen. Wir müssen dabei zwei Stufen unterscheiden: einmal geht es darum, ob uns diese Fälle «ethisch» schon wirklich ernsthaft bedenklich sind; bejahen wir dies, so ist des weiteren zu fragen, ob sie uns auch schon als gesellschaftlich unerträglich, also strafwürdig, erscheinen.

Meine Fälle sind nicht «nach Gewicht» geordnet, ihre Reihenfolge ist rein zufällig; es handelt sich auch nur um solche, von denen ich einmal gelesen oder die ich für nicht undenkbar gehalten habe. Die Sammlung ist mithin nicht abschliessend, schon nicht bezogen auf den Bereich der extrakorporalen Befruchtung, und schon gar nicht auf den des medizinischen Fortschritts: hier werden wir noch viel Überraschendes und mancherlei Bedenkliches erleben:

– Wollen wir es auch heute noch für richtig halten, dass das befruchtete Ei bis zur Nidation nichts anderes ist als eine Sache, die der vollen Disposition der jeweiligen Spender unterliegt? Das befruchtete Ei – und auch das ist schon werdendes Leben! – bleibt damit Spielmaterial für unabsehbare Experimente.

– Das von jungen Spendern stammende befruchtete Ei wird auf Eis gelegt, weil dessen Austragung zurzeit noch

nicht hinreichend opportun erscheint (das Studium muss zunächst beendet, ein Erbfall soll abgewartet werden).

– Es werden Eizellen transferiert, die zwar von der Gebärmutter stammen, aber nicht mit dem Samen des Ehemannes befruchtet worden sind.

– Es werden befruchtete Eizellen verwendet, die geschlechtsspezifisch (z.B.: nur männliche Nachkommen!) ausgewählt worden sind.

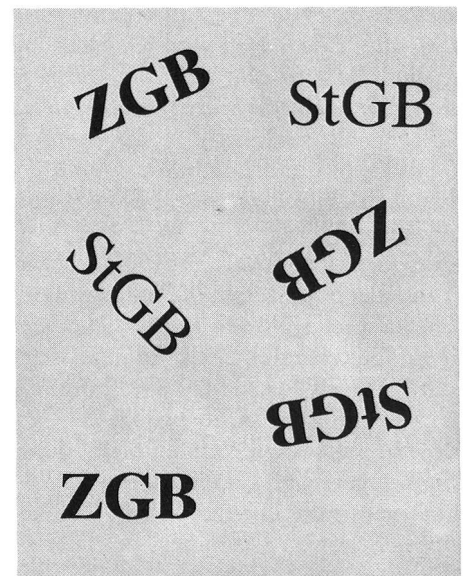
– Es werden nur Zellen verwertet, die von hochintelligenten Spendern stammen oder sich als biologisch besonders hochwertig darstellen.

– Es werden Vorräte befruchteter Eizellen («Embryobanken») geschaffen, die jederzeit abrufbar und nach bestimmten Auswahlkriterien «sortiert» sind.

– Frauen wollen zwar Nachkommen haben, sich aber nicht der Mühsal einer Schwangerschaft unterziehen (Sportlerinnen, Schauspielerinnen); sie veranlassen – gegen entsprechendes Honorar – andere Frauen («Mietmütter»), ihre befruchtete Eizelle auszutragen.

Wir müssen uns darüber klar sein: Wenn das, was ich geschildert habe, technisch möglich ist, dann wird es auch geschehen. Und manches geschieht bereits. Wenn wir aber das eine oder andere oder vielleicht auch alles nicht wollen, dann kann uns dagegen nicht die ärztliche Standesehtik, sondern nur das Strafrecht schützen. Nach heutigem Strafrecht wäre das alles jedoch – ich wiederhole es – erlaubt.

Die letzte Frage, die ich vorlegen möchte, blickt noch weiter in die Zu-



kunft. Ist es eigentlich sicher, dass die Ärzte, die die extrakorporale Befruchtung geschafft haben, nicht eines Tages auch die «extrakorporale Schwangerschaft» schaffen werden, dass sie nicht auch auf eine menschliche «Gebärmutter» verzichten können? Lässt sich die Möglichkeit ausschliessen, dass der Rücktransfer des befruchteten Eies nicht eines Tages als ein lästiger, umständlicher Umweg empfunden und die durchaus logische, glatte «extrakorporale Gesamtlösung des Problems» in die Hand genommen wird?

Wenn auch dies einmal geschehen sollte – als Jurist würde mir dann schwarz vor Augen. Heute wissen wir nämlich noch, was ein Mensch ist und ab wann er ein solcher ist: mit der Geburt von einer menschlichen Mutter. Wir können mit Mühe auch noch sagen, was ein werdender Mensch ist und wie lange und wogegen er als solcher geschützt wird: von der Nidation bis zu seiner Geburt. Wenn aber eintritt, was ich nicht mehr für undenkbar halten möchte, dann gäbe es das alles nicht mehr: keine Nidation, keine Geburt, keine Gebärmutter. Wer das befruchtete Ei eines Menschen in den Mülleimer wirft, könnte dann schon ein Mörder sein; vielleicht beginge aber auch nur Sachbeschädigung, wer einen solchen – erwachsen gewordenen – «Retortenmenschen» vernichtet.

Die Mediziner tun gut daran, den Juristen rechtzeitig Bescheid zu sagen über das, was sie «Fortschritt» nennen. Andernfalls kann es plötzlich ganz dunkel werden. □